

Sicherheitsfachkraft

Zusammenfassung

Begriff

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) sind Unternehmensberater. Sie unterstützen Unternehmer und Führungskräfte dabei, ihrer Verantwortung für den Arbeitsschutz gerecht zu werden, ohne ihnen etwas von dieser Verantwortung abzunehmen. In diesem Kapitel dreht sich alles um die Person der Fachkraft für Arbeitssicherheit: Wer kann dazu bestellt werden, welche Qualifikation muss vorhanden sein, mit wem arbeitet sie wie zusammen? Diese und andere Fragen sollen hier erörtert werden.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

- § 16 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 5, § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- DGUV Vorschrift 2- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Grundsatz

Der in § 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes ausgeführte Grundsatz führt bezüglich der Sifa aus:

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit soll den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. „Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.“

Aus diesem Grundsatz wird schon klar: Die Sifa unterstützt bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben, übernimmt sie aber nicht selbst! Der von Unternehmern und Vorgesetzten oft geäußerten Aufforderung: „Sifa, mach mal!“ kann diese daher meist nur mit deutlichen Einschränkungen Folge leisten!

Veränderungen

Viele Leser werden jetzt einwenden, dass derartige Ausführungen völlig überflüssig sind, schließlich sind sie ja selbst Sifas und haben das alles während ihrer Ausbildung ausführlich gelernt. Es sind aber nicht alle Leser dieses Werks Sifas, auch z.B. Unternehmer, Führungskräfte und Betriebsräte gehören dazu.

Auch ist das Vorschriftenwerk in den letzten Jahren stark verändert worden: Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) vereinheitlicht die Bestimmungen für gewerbliche Betriebe und den öffentlichen Dienst. Verbunden damit ist auch die Ausbildung der Sifas im Umbruch.

Hinzu kommt, dass einmal Gelerntes nicht für immer behalten wird. Da ist es gut, wenn man mal rasch im Zusammenhang nachlesen kann!

Begriffe

Unternehmer: Im deutschen Recht gibt es keine einheitliche Definition des Unternehmers. Im BGB heißt es: „Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

Arbeitgeber ist, wer die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers kraft Arbeitsvertrags fordern kann und das Arbeitsentgelt schuldet. Man kann verkürzt sagen: Der Arbeitgeber ist ein Unternehmer mit mindestens einem Beschäftigten.

Zahl der Beschäftigten: Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten (ASiG) sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind. In Heimarbeit Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz werden bei der Berechnung der Einsatzzeiten nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die aufgrund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (beispielsweise Fremdfirmenmitarbeiter).

Betrieb: Ein Betrieb ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Demnach werden bei Filialunternehmen die Zentrale und alle Filialen als ein Betrieb zusammengezählt. Hiervon ausgenommen sind Filialen, die in eigener Rechtsform geführt werden. Diese zählen separat.

Rechtsgrundlagen und Informationen

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG)

Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)
Die Vorschrift unterscheidet sich bei den einzelnen Unfallversicherungsträgern!

Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (DGUV Information 251-002)

Handlungshilfe: „DGUV Vorschrift 2: Aufgaben planen, Betreuungszeiten festlegen“ (WEKA, Bestellnummer 2512)

Darüber hinaus gibt es bei den Unfallversicherungsträgern viele Schriften zum Thema, die die spezifischen Regelungen ausführlich beschreiben.